

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**MERKBLATT**

**Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige  
Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker unter eidgenössisch anerkanntem Diplom im  
Kanton Aargau**

---

**1. Allgemeines**

Die fachlich selbständige Tätigkeit als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ist gemäss § 4 Abs. 1 lit. g Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 10 Abs. 1 lit. p Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig.

Die Gesuchstellung hat persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Personen, die im Kanton Aargau nach dem 1. Januar 2018 Methoden der neu bewilligungspflichtigen Naturheilpraktik unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ausüben, haben fünf Jahre ab Inkrafttreten der Änderung (das heisst ab 1. Januar 2018) Zeit, die Höhere Fachprüfung als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker zu erwerben. Während dieser Übergangsfrist kann die Tätigkeit noch bewilligungsfrei ausgeübt werden.

Ab dem 1. Januar 2023 dürfen die unter eidgenössisch anerkanntem Diplom als Naturheilpraktikerin beziehungsweise Naturheilpraktiker geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN) im Kanton Aargau nur noch von Personen mit eidgenössischem Diplom (höhere Fachprüfung) oder einem vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss und mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung ausgeübt werden. Entsprechend haben Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker innert fünf Jahren die Bewilligungsvoraussetzungen zu erreichen und das Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung einzureichen.

**2. Erforderliche Unterlagen**

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer) (falls vorhanden)
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet
- Eidg. Diplom in Naturheilpraktik oder als gleichwertig anerkannter Ausbildungsabschluss (Anerkennungsbehörde für ausländische Abschlüsse ist das Schweizerische Rote Kreuz SRK)
- Nachweis über Registrierung im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG\*)

\* siehe unter [www.nareg.ch](http://www.nareg.ch). Bitte setzen Sie sich zwecks Registrierung direkt mit dem SRK ([nareg@redcross.ch](mailto:nareg@redcross.ch), Tel. 031 960 75 75) in Verbindung.

- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Praxisadresse
- Eröffnungsdatum
- Nachweis über ausreichende (mind. Sprachdiplom Niveau B2) Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist)
- Angaben zu den Räumlichkeiten (Plan), erforderlichen Geräten etc.
- Versicherungsnachweis (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers)

### **3. Dauer der Gesuchsbearbeitung**

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

### **4. Berufspflichten**

Die Berufspflichten als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009. Bezüglich der Verwendung von Arzneimitteln gilt § 23 Abs. 2 Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV, SAR 351.115). Demnach ist Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ausschliesslich die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C und D erlaubt. Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Ebenso ist die Herstellung und Abgabe sämtlicher Arzneimittel (darunter fallen ebenfalls homöopathische, mineraltherapeutische und phytotherapeutische Arzneimittel) verboten.

### **5. Kosten**

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beträgt CHF 200.--, Ausnahmen gemäss Ziff. 6.

### **6. Berufsausübungsbewilligung nach Binnenmarkt**

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) vom 6. Oktober 1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin unter eidgenössisch anerkanntem Diplom eines andern Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden. Diesfalls sind zusammen mit den primär notwendigen Gesuchsunterlagen (vgl. Ziff. 2) ebenfalls die gültige Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin unter eidgenössisch anerkanntem Diplom des anderen Kantons sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

### **7. 90-Tage-Regelung**

#### **90-Tage-Dienstleistung Personen aus EU/EFTA Staaten**

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, ein neu eingeführtes Melde- und Nachprüfungsverfahren. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker unter eidgenössisch anerkanntem Diplom tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden ([www.sbfi.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht)). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR

935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter.

Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst erfolgen, wenn diese Bestätigung vorliegt. Es wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 100.- erhoben. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

### **90-Tage-Dienstleistung Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton**

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker unter eidgenössisch anerkanntem Diplom tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen. Beizulegen sind:

- Gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet
- Versicherungsnachweis (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers)

Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Behandlungsdauer in der Regel 2 Arbeitswochen). Die Aufnahme der Tätigkeit darf erst nach Vorliegen der Bestätigung erfolgen. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

### **8. Fremdenpolizeiliche Zulassung**

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

### **9. Adresse**

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Gesundheitsberufe  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 – 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: [info.gesundheitsberufe@ag.ch](mailto:info.gesundheitsberufe@ag.ch).

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.